

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Weber Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) an Unternehmen der Weber-Unternehmensgruppe („AG“, „wir“ oder „uns“). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers („AN“) gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Leistungen vorbehaltlos annehmen.

2. Angebote

- 2.1 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns.
- 2.2 Der Anbietende hat sich im Angebot genau an die Anfrage sowie die angegebenen technischen Spezifizierungen zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich und klar erkenntlich darauf hinzuweisen.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen des AG erfolgen ausschließlich schriftlich in Form einer systemgenerierten Bestellung einschließlich Kodierung.
- 3.2 Der AN wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom AG gewählten Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibung für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den AG unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen informieren.
- 3.2 Jede Bestellung ist von AN schriftlich, unter Angabe der Vorgangsnummer des AG, zu bestätigen.

4. Leistungen

- 4.1 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistungen zu verlangen, soweit dies dem AN zumutbar ist. Etwaige hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Leistungstermin sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Betrifft die Überschreitung nur einen abgrenzbaren Teil der Leistungen, der die Verwendbarkeit des bereits gelieferten Teils der Leistungen nicht beeinträchtigt, so berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach diesem Teil der Leistungen. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 10% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Weitere gesetzliche Rechte, wie insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.3 Sobald der AN damit rechnen muss, vereinbarte Leistungstermine nicht einhalten zu können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem AG gegenüber nicht berufen.
- 4.4 Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.
- 4.5 Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Nachunternehmer („NU“) zu übertragen.
- 4.6 Soweit der AN für uns Werk- oder Dienstleistungen erbringt, sichert er zu, dass die von ihm sowie ggf. von NU eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Zugleich verpflichtet er sich auf Anforderung zur monatlichen Vorlage eines Nachweises über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn sowie ggf. die NU. Der AN verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer seiner NU freizustellen.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der Sitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige in unserer Bestellung angegebene Empfangsstelle.

6. Prüfungen

Sind für den Leistungsgegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der AN die sachlichen und seine persönlichen Prüfkosten. Der AG trägt die eigenen personellen Prüfkosten. Sind infolge festgestellter oder zu erwartender Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN alle damit verbundenen Kosten.

7. Versandvorschriften

- 7.1 Der AN hat der Lieferung prüffähige Versanddokumente (Packzettel/ Lieferschein) und Abnahmeprüfzeugnisse in Papierform beizufügen. Auf diesen Dokumenten ist die Kodierung der Bestellung des AG aufzuführen.
- 7.2 Der AN hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 7.3 Der AN hat eine geeignete Verpackung und Transportmöglichkeit zu wählen, die sicherstellt, dass der Leistungsgegenstand ohne Schaden und zu günstigsten Kosten den AG zum vereinbarten Termin erreicht.
- 7.4 Der AN haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch durch den NU, entstehen. Dies betrifft auch Kosten für die Lagerung auf Gefahr des AN, wenn ein Leistungsgegen-

stand auf Grund von Nichtbeachtung der o.g. Vorschriften nicht übernommen werden kann.

8. Abnahmeprüfzeugnisse; Ursprungsnachweise; Exportbeschränkungen

- 8.1 Der AN wird die von ihm angeforderten Nachweise (z. B. Lieferanten-erklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Hersteller-Konformitätserklärungen (CE), Abnahmeprüfzeugnisse) mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Leistungen erforderlich sind.
- 8.2 Alle relevanten Abnahmeprüfzeugnisse sind dem AG unmittelbar nach der Lieferung zusätzlich digital zur Verfügung zu stellen und den AG auf Anforderung bis zu 10 Jahre nach Lieferung erneut kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Soweit Leistungen außenwirtschaftlichen Regelungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegen, wird der AN eigenverantwortlich sämtliche einschlägigen Bestimmungen beachten. Etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigungen wird der AN, auch für uns, einholen. Erhalten wir eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Rechnungsstellung

- 9.1 Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Kodierung aufzuführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.
- 9.2 Für die Berechnung sind, die von uns durch die Bestellung anerkannten Mengen, Erhalte und Stückzahlen maßgebend.
- 9.3 Rechnungen sind dem AG ohne Aufpreis in Papierform zu senden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, zuzüglich der ggfs. anfallenden Umsatzsteuer, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
- 10.2 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Leistung oder Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder durchzuführen ist, und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.
- 10.3 Zu Vorauszahlungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der AN uns ausreichende Sicherheit, z. B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes leistet.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug sind wir nur verpflichtet, Zinsen in Höhe von 0,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- 10.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus können wir auch mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ein anderes Unternehmen, an dem die Weber Unternehmensgruppe unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gegen den AN zustehen. Auf Wunsch werden wir dem AN die von dieser Regelung erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekannt geben.

11. Gefahrübergang

Gefahrübergang erfolgt mit Erbringung der Leistung bzw. mit Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist oder zu erfolgen hat.

12. Unterlagen/Geheimhaltung

- 12.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Berechnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben unser alleiniges Eigentum. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Erbringung der Leistung verwendet werden und sind während der Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 12.2 Wir sind berechtigt, die unverzügliche und unentgeltliche Überlassung aller Vorlagen (z. B. Modelle, Werkzeuge) und Unterlagen zu verlangen, die der AN für die Ausführung verwendet. Das Eigentum an diesen Vorlagen und Unterlagen geht nach Bezahlung auf uns über. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese, sofern der AN in Verzug ist, für die Herbeiführung des Vertragserfolges, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Dritte zu verwenden und für derartige Zwecke auszuhandigen. Falls erforderlich hat uns der AN auch sonstige für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.
- 12.3 Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der AN verpflichtet weiterhin seine Mitarbeiter und NU auf das Datengeheimnis und unterweist sie in den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Mängel

- 13.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistung keine, seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zu erwartende Beschaffenheit hat, sich für den geplanten Verwendungszweck eignet, den

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Weber Unternehmensgruppe

allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

- 13.2 Die Gewährleistung des AN erstreckt sich auch auf die von seinen NU gelieferten Teilen.
- 13.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kauf, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung) zusteht. Der AN kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wir sind berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgeintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Fristsetzung durch uns.
- 13.4 Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Weitere gesetzliche Ansprüche, wie z. B. Schadensersatzansprüche, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 13.5 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt, sofern sich die Nicht- oder Schlechtleistung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- 13.6 Sofern uns die Untersuchung der Leistungen und die Mängelrüge obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Leistungserbringung zur Verfügung. Unsere Untersuchungspflicht bei Anlieferung beschränkt sich auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln auf der Grundlage der Lieferpapiere. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung fristgerecht.
- 13.7 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Einsatzort der mangelhaften Sache.
- 13.8 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für nachgebesserte Teile oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu zu laufen.
- 13.9 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 13.10 Die bloße Entgegennahme, Verwendung, Verarbeitung, Zahlung oder Nachbestellung einer Leistung stellt keine Genehmigung oder Abnahme dieser Leistung oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

14. Haftung des Auftragnehmers

- 14.1 Der AN haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit auch im Hinblick auf seine Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- 14.2 Der AN hat für Schäden, die ihm, seinem Personal oder einem NU durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis und pro Jahr ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung durch den AN setzt der AG im Bedarfsfall voraus.

15. Schutzrechte

- 15.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Leistung keine gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 15.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 15.4 Rechte an Arbeitsergebnissen und Urheberrechte stehen ausschließlich dem AG zu. Der AG wird Eigentümer aller vom Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen mit allen Nutzungsrechten.

16. Eigentumsvorbehalt

Mit der Übergabe des vom AN gelieferten Liefergegenstandes erwerben wir unmittelbar Eigentum hieran. Ein Eigentumsvorbehalt des AN, auch in Form eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Vorlieferanten wird von uns nicht anerkannt.

17. Aufrechnung/Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer

Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18. Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Diese Bedingung gilt in Kenntnis von § 354 a HGB

19. Bearbeitungsaufträge

Von uns angeliefertes Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, unabhängig davon, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der AN ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, jedoch dient die verarbeitete Ware nur zur Sicherung in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache.

20. Compliance

- 20.1 Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Strafgesetze, die Gesetze zum Schutz des fairen und lauterem Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften, die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie zum allgemeinen Mindestlohn zu beachten, Kinder- und Zwangsarbeit nicht zuzulassen und für eigene Mitarbeiter angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten.
- 20.2 Der AN verpflichtet sich weiterhin die CSR Grundsätze „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des AG einzuhalten, die unter www.weberunternehmensgruppe.com heruntergeladen werden können.
- 20.3 Für den Fall, dass der AN gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verstößt, hat der AN uns, sowie unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren und mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie sonstigen Nachteilen (z. B. Bußgeldern), die uns aufgrund dieses Verstoßes entstehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der AN diese Verletzung nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus stellt dieser Verstoß einen wichtigen Grund dar, der uns unabhängig von einem Schadensersatz zur sofortigen Kündigung sämtlicher Leistungen berechtigt.

21. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 21.1 Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AG zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 21.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

22. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

Stand: 08/2023